

(3) Soweit erforderlich, haben die Partner darüber hinaus Vereinbarungen zu treffen über:

- Lösungs- oder Dispersionsmittel,
- Reinheitsgrad, z. B. Radionuklidverunreinigungen, radiochemische Reinheit, chemische Verunreinigungen, Zusätze,
- Abmessung des aktiven und inaktiven Teils bei umschlossenen Quellen,
- Verwendungszweck,
- Verpackung, z. B. Verpackungsart, Außenkontamination und Dosisleistung an der Oberfläche und in 1 m Abstand,
- Lagerungsbedingungen, z. B. Temperaturgrenzen bei -radioaktiven Arzneimitteln.

(4) Sofern im Vertrag keine anderen Toleranzen für die Aktivität vereinbart wurden, gilt eine Toleranz von ± 10 %. Bei einer Lieferung innerhalb der Toleranzgrenze ist die vereinbarte Aktivität Grundlage für die Rechnungslegung.

§4

Erlaubnis

(1) Radioaktive Stoffe dürfen nur geliefert werden, wenn dem Besteller die erforderliche Erlaubnis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen gemäß § 4 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) vorliegt. Der Besteller ist für die Einholung der Erlaubnis und die Einhaltung ihrer Bestimmungen verantwortlich. Er hat dem Lieferer mit dem Vertragsangebot, spätestens 30 Tage vor der ersten Lieferung, die Erteilung der Erlaubnis unter Angabe ihrer Nummer und der Gültigkeitsdauer schriftlich zu bestätigen.

(2) Kann der Vertrag infolge Fehlens der Erlaubnis nicht oder nicht zum vereinbarten Liefertermin erfüllt werden, hat der Besteller den daraus entstehenden Schaden zu tragen.

§5

Qualität und Kennzeichnung

(1) Der Hersteller von radioaktiven Stoffen ist verpflichtet, vor der Lieferung Prüfungen über

- a) die Gesamtaktivität,
- b) den Reinheitsgrad, soweit das vom Verwendungszweck her erforderlich ist,
- c) die Dosisleistung und Kontamination an der Oberfläche der Außenverpackung und die Dosisleistung in 1 m Abstand von der Außenverpackung

durchzuführen. Bei der Bestimmung der Oberflächenkontamination und bei umschlossenen Strahlenquellen hat die Prüfung nach den Richtlinien des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz und dem gültigen Standard zur Prüfung von umschlossenen radioaktiven Strahlenquellen¹ zu erfolgen.

(2) Die radioaktiven Stoffe sind entsprechend den gültigen Standards² zu kennzeichnen und mit einem Begleitpaß (Zertifikat) zu versehen. Bei Radionukliden bis 100 Stunden Halbwertszeit ist das Meßdatum mit der Uhrzeit anzugeben. Die Kennzeichnung des radioaktiven Stoffes ersetzt nicht die Kennzeichnung des Versandstückes gemäß der Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS —³.

¹ Z. Z. gelten:

- Richtlinie zur Bestimmung der Oberflächenkontamination vom 4. Juni 1974 (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Nr. 4/74).
- Richtlinie Nr. 2 zur Prüfung von umschlossenen Strahlenquellen vom 19. Juni 1975 (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Nr. 1/75).
- Standard TGL 25 294, Ausgabe 12.77.

² Z. Z. gelten:

- Standard TGL 25 292, Ausgabe 07.70,
- Standard TGL 25 293, Ausgabe 12.84.

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes).

§ 6

Lieferpapiere

In den Lieferpapieren sind mindestens anzugeben:

- a) Bestellposition,
- b) Radionuklid,
- c) Bezeichnung des Stoffes,
- d) Gesamtaktivität.

§7

Transport

(1) Der Transport von radioaktiven Stoffen in Erfüllung der Lieferverträge erfolgt entweder durch Isocommerz mit eigenen Transportmitteln oder durch von ihm Beauftragte.

(2) In vereinbarten Ausnahmefällen kann der Transport durch den Besteller erfolgen (Selbstabholung).

(3) Erfolgt der Transport als Expreßgut, kann Isocommerz fordern, daß der Besteller den Leistungsgegenstand von einer Expreßgutausgabe abholt.

(4) Beim Transport sind die Bestimmungen der Rechtsvorschriften über den Transport radioaktiver Stoffe¹ einzuhalten.

§8

Lieferung und Entgegennahme

(1) Der Lieferer hat den Besteller über den Zeitpunkt der Lieferung radioaktiver Stoffe so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß die ordnungsgemäße Entgegennahme gewährleistet ist.

(2) Der Besteller hat zu sichern, daß die radioaktiven Stoffe zum angekündigten Lieferzeitpunkt von einem Beauftragten entgegengenommen werden. Bei Lieferung mit einem Kraftfahrzeug erfolgt die Entgegennahme am Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Bestellers. Der Besteller hat auf Anforderung des Lieferers die erforderlichen Entlademittel bereitzustellen.

(3) Bei der Entgegennahme ist durch den Beauftragten des Bestellers zu kontrollieren, ob

- a) die Anzahl der in den Lieferpapieren angegebenen Versandstücke mit den gelieferten Versandstücken übereinstimmt,
- b) die Versandstücke ordnungsgemäß verplombt sind,
- c) die Versandstücke nicht beschädigt sind.

(4) Der Beauftragte des Bestellers hat die Entgegennahme schriftlich mit Datum auf den Lieferpapieren zu bestätigen und gegebenenfalls Abweichungen zu vermerken.

§9

Qualitätsprüfung

(1) Der Besteller hat die Qualitätsprüfung unverzüglich nach Entgegennahme durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

- a) die maximal zulässigen Werte für die Oberflächenkontamination der Verpackung überschritten sind,
- b) die übernommene Lieferung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

(2) Eine Mängelanzeige muß mindestens enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des radioaktiven Stoffes,
- b) Zeitpunkt des Eingangs des radioaktiven Stoffes,
- c) Vertragsnummer, Lieferschein-Nummer,
- d) Beschreibung des festgestellten Mangels und der zur Feststellung angewandten Prüfmethoden,

¹ Z. Z. gelten:

- ATRS, siehe Fußnote 3,
- Ordnung vom 30. Januar 1979 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahnfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) — Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) Nr. 153/20/79,
- Anlage 5 - Bestimmungen für den Versand von radioaktiven Stoffen — zur Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Postdienst - Post-Anordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 69).